

## Von dem Teütschen land.

ADXXXVII

Kriegsordnung gebrauchen wirt / ein theil dem andern brennt oder beschädige / bestunder an fruchten / wein vnd getreid / damit der gemein nutz gehindert werd / welcher auch für ein offnen strassen räuber berufft were / der solt gestrafft werden Der 9. Welcher vom Adel im Reich neuwerung vnd beschwerung mache wolce / mit weiter auffszug / dan vorhin der gemein lands brauch vnd alt harkommen were / es sey in Fürstenthümen / Herrschafften / Secreten oder andern gebieten / zu wasser oder zu land / on des Römischen Keyfers vergunst vnd wissen in welcher weiß das were / dardurch der Kaufman die strass nit brauchen möcht / auch die anstossende länder sampt ihren einwonern vnd hinderessen beschädigt wurden an narung / leib oder gut / der solt im Thurnier gestrafft werden. Der 10. Welcher vom Adel geborn für ein ebrecher öffentlich erkante wirt / frauen oder juncck frauen öffentlich schendt / der soll im Thurnier gestrafft werden. Die zwen letzten setz des Keyfers Secretarius meister Philips / vnnnd lauter der eylff also. Welcher vom Adel geborn seinen standt nit adelichen hale / vnnnd sich von renten vnd gülden / die jm sein erblichen / dienfliehen / rathgelt / hezen sold oder eigenthüb jählichen ertragen nit betragen mag / sunder mit Kaufmanschaz / wechslen für Kaufen vnd dergleichen sachen / oder sein einkommen mehren wolt / dodurch sein adel geschmecht vnd veracht wirt / wo er auch seinen hinderessen vnd anstößen dz brot vor dem mund abschneiden wolt / vnd er über solich ding einreiten wolt vnd Thurnieren / der sol gestrafft werden. Der 12. Welcher wolt Thurnieren / der nit von seinen ältern Edel geboren were / vnd das mit seinen vier anherren nit bewei sen könt / der mag nit rechte diser Thurnier keinen besüchen. So nun einer etwas verwickelt hett wider dise zwölf artickel / vnd wolt einer seiner freunden für jm geschlagen werden / solt der Herolt das anzeigen / auff das er dester gnädiger gehalten würd. Ob aber einer der straff bar wer / selbst Thurnieren wolt / das gibt man zu / doch verbündet man jm die straff vorhin. Vnd ob ein solcher auß blib / sol er gefordert werden zum andern vnd zum dritten Thurnier. Item so einer vom Adel zu der ee het genommen ein burgerin oder ein bewerin / der möcht nit Thurnieren bis in das drit geschlecht.

### Wo vnd wan die Thurnier alle gehalten seind.

**S** Der erste Thurnier ist gehalten worden zu Meidenburg / año Christi 938. vñ ward do keiner gestrafft / sunder alle straff auff weiter verbrochen od überrettung der artickeln gestelt. Es hett den R. Henrichen nichts anders zu diesem Ritterspil bewege / dan das er den adel / sich tugentfamer werck zugebrauchen seines besten vermögens anzüweisen hett vñ standen / vnd darumb damit d verbrecher gestrafft / vnd d gut vnderscheidlich erkante würde / den Thurnier angestellt. Dann die straff vnd das lob behalten / den adel in würde langwerende. Vnd waren dises ersten Thurniers vögte in Schwabē Carl herr zu Hohewern am Rheinstro / Maynolph / herr zu Erbach in Begen / Georg herr zu Wolfartshausen / vnd in Francken Ernst zu Ernbach Ritter.

Do ließ ein Römischer Keyser zu der Schaw vnd helmtheylung  
vfftragen / mit dreyhundert vnd neünzig helmen /  
vnder denen waren eylff Fürsten

Gotschalck hertzog zu Hollandt. Barium Fürst zu Pomern vñ der Wenden.  
Arnolt Pfaltzgrauē zu Sachsen. Johan Pfaltzgrauē zu Döringē. Otto Fürst  
vnd Graue zu Ascanien. Bilmar Fürst zu Reüssen. Pollißlaw Fürst zu Delmätz.  
Fy v Reinher